



**Geschäftsordnung
der
Steuerungsgruppe
Jugendhilfeplanung
im Landkreis Günzburg**

Geschäftsordnung

der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

gültig ab 01. Mai 2020

§ 1 Aufgaben

Die Steuerungsgruppe befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung. Sie ist das Lenkungsgremium für die Jugendhilfeplanung. Sie plant, initiiert und steuert insoweit. Die Steuerungsgruppe arbeitet dem Jugendhilfeausschuss fachlich-beratend zu und bildet Fachgruppen für die einzelnen Teilbereiche der Jugendhilfeplanung (Kinderbetreuung, Jugendarbeit, erzieherische Hilfen, Familienbildung, Sozialraumanalyse). Gemeinsam mit der Bildungsplanung wird eine neue Planungsstruktur umgesetzt, um Parallelstrukturen zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Je ein/e Vertreter/in der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen
2. Ein/e Vertreter/in der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Günzburg
3. Je ein/e Vertreter/in der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (Caritas, Diakonie, Pro Arbeit, Kreisjugendring, Katholische Jugendfürsorge, Kinderschutzbund), die auch einen Sitz im Jugendhilfeausschuss haben
4. Die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Günzburg
5. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte
6. Die/Der Beauftragte für Familie, Integration und Demographie
7. Die/Der Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Günzburg, sofern nicht bereits unter Ziffer 1. oder 2. benannt
8. Die/Der Beauftragte für Jugendarbeit im Landkreis Günzburg, sofern nicht bereits unter Ziffer 1. oder 2. benannt

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in namentlich zu benennen.

Die Fachkraft für Jugendhilfeplanung organisiert die Sitzungen und wohnt diesen bei, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Gleiches gilt für die Vertretung des Bildungsbüros (Bildungsmanagement oder Bildungsmonitoring), die ebenfalls an den Sitzungen teilnimmt, jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Im Rahmen der Planungen können bei Bedarf Fachleute und externe Stellen bzw. Institutionen zur wissenschaftlichen Begleitung beigezogen werden. Diese Fachleute, Stellen bzw. Institutionen können beratend an der Sitzung der Steuerungsgruppe teilnehmen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Steuerungsgruppe hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden durch den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses aus dem Kreis der Mitglieder der Steuerungsgruppe bestimmt.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Steuerungsgruppe und leitet deren Sitzungen.

§ 4 Einberufung und Ladung

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft die Steuerungsgruppe mindestens zweimal im Jahr ein. Bei Bedarf ist es möglich eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung mit Tagesordnung übersandt werden. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage möglich.
- (3) Die Ladung erfolgt auf elektronischem Weg.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen es erfordert, finden die Sitzungen der Steuerungsgruppe nicht öffentlich statt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (2) Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung, bestimmt die Reihenfolge und stellt sodann das Ergebnis fest.
- (3) Ein Beschluss wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist das Abstimmungsergebnis namentlich fest zu halten.
- (6) Auf begründeten Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Der/die Vorsitzende entscheidet über den Antrag. Im Falle einer geheimen Abstimmung ist das Abstimmungsergebnis unmittelbar im Anschluss zu verkünden.
- (7) Die Abstimmung erfolgt nur mit „Ja“ oder „Nein“. Eine Enthaltung zählt als „Nein“.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu führen.
- (2) In der Niederschrift werden die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Beratungen festgehalten.
- (3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf elektronischem Weg zugesandt, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung.

§ 8 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 21. November 2018 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die zu bildenden Fachgruppen entsprechend.

Günzburg, den 17. Juli 2020

Dr. Hans Reichhart
Landrat